

**15.11.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**G - FJ - In - Kzu **Punkt** ..... der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und  
Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von  
Gesundheitsfachberufen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)**,  
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,  
der **Innenausschuss (In)** und  
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

G  
FJ1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu  
streichen.

...

Begründung (nur für das Plenum):

Bei dem Gesetz handelt es sich nicht um ein zustimmungspflichtiges Gesetz.  
Änderung eines redaktionellen Versehens.

G  
FJ  
In  
K

2. Zu Artikel 4 (§ 5 Nr. 1 RettAssG)

Artikel 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "A. Problem und Ziel" ist im dritten Absatz das Wort "denjenigen" durch das Wort "weiteren" zu ersetzen.

bb) In Abschnitt "B. Lösung" sind die Wörter "und Rettungsassistentengesetz" zu streichen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Im dritten Absatz ist das Wort "denjenigen" durch das Wort "weiteren" zu ersetzen.

[-]

[bb) Folgende Sätze sind anzufügen:

nur G, FJ

"Die im Rettungsassistentengesetz enthaltene Altersgrenze bleibt unberührt, da deren Beseitigung erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Ausbildung zur Folge hätte. Bei dieser werden

Rettungsassistenten-Praktikanten regelmäßig als Fahrer des Rettungswagens eingesetzt, wofür sie grundsätzlich über eine entsprechende Fahrpraxis verfügen müssen."]

Begründung (nur für das Plenum):

Die Beseitigung der Altersgrenze im Rettungsassistentengesetz hätte erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Ausbildung zur Folge. Bei dieser werden Rettungsassistenten-Praktikanten regelmäßig als Fahrer des Rettungswagens eingesetzt. Zwar sind nach § 48 Abs. 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Krankenkraftwagen der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstorganisationen von dem Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 1 FeV ausgenommen. Unabhängig davon benötigen jedoch Fahrer von Krankenkraftwagen neben der charakterlichen, fachlichen und gesundheitlichen Eignung eine entsprechende Fahrpraxis. Um diese Anforderung zu erfüllen, sind die für das Führen von außerhalb der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste eingesetzten Krankenkraftwagen bestehenden Anforderungen der FeV analog heranzuziehen. Danach ist erforderlich, dass ein Bewerber eine EU-Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens einem Jahr besitzt (vgl. § 48 Abs. 4 FeV).

[ - ]  
nur In

[Weiterhin sind Rettungsassistenten in der Ausbildung besonderen psychischen Belastungen bei der Betreuung von Patienten in der Notfallrettung ausgesetzt. Die Beibehaltung der Altersgrenze gewährleistet im Regelfall, dass die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sind.]

B

3. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Minister Busemann

(Niedersachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

\*